

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft.</p> <p>Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ im Eigentum der EBV GmbH.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/oberflächennaher Steinkohlenbergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert.</p> <p>Braunkohlentagebau hat innerhalb der Planfläche nach den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht stattgefunden.</p> <p>Es wird empfohlen, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die Bergwerkfeldeigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.</p> <p>Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert, eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB sei nicht erforderlich. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 9. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Bezirksregierung Düsseldorf (KBD) – Schreiben vom 10.01.2019		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Plangebiet. Es besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben).</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, der auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden hinweist und darauf, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht bzw. bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

3.	Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld – Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 4 zuständig.</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei bestehende Zu- und Ausfahrten zur nördlich an das Plangebiet grenzenden Dürener Straße.</p> <p>Aussagen zu den verkehrlichen Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden Zusatzverkehre der erweiterten gewerblichen Nutzung im umliegenden klassifizierten Straßennetz sind im weiteren Verfahren darzustellen, zu bewerten und bei Bedarf mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel abzustimmen.</p> <p>Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf bei Umsetzung der kommunalen Planung ist zu gewährleisten.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird darum gebeten, die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p>	<p>Durch die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes um einen Gebäudekomplex mit Ausstellungsflächen und Präsentationsräumen ist kein erheblich höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzten Ein- und Ausfahrten zur Dürener Straße entsprechen dem heutigen Ausbauzustand und erhalten entsprechende Festsetzungen.</p> <p>Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit dazugehöriger Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Dieser wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes sowie auf einer plangebietsnahen externen Fläche umgesetzt. Entsprechende Planunterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p> <p>(Siehe Begründung Teil B)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	Straßen.NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel – Schreiben vom 22.01.2019		
	<p>Die Regionalniederlassung Vile-Eifel erläutert, dass die Bepflanzung entlang der B 264 gemäß der gängigen Richtlinien und Empfehlungen für die Anlage von Landstraßen auszuführen ist.</p> <p>Zur Ausführung und Gestaltung von Werbeanlagen wird auf die Werbeverbotszone und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG hingewiesen.</p>	<p>Die Anbauverbotszone in einer Breite von 20,00 m gem. § 9 Fernstraßengesetz – FStrG wird von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen freigehalten. In den mit B und C gekennzeichneten Flächen zwischen der B 264 und der überbaubaren Fläche sind neben Gehölzanzpflanzungen auch Hochstämme vorgesehen. Da diese Flächen mindestens 8,00 m vom Fahrbahnrand entfernt liegen, können die Bäume nicht zu gefährlichen Hindernissen heranwachsen. Um eventuelle Unfallfolgen zu minimieren, wird zusätzlich textlich festgesetzt, dass der Pflanzabstand dieser Bäume mindestens 7,00 m zu den südwestlichen Grenzen der anzupflanzenden Flächen einhalten muss. Damit beträgt der Pflanzabstand zum Fahrbahnrand mindestens 15,00 m.</p> <p>In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 264 ausgeschlossen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen nur</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig sind und dass Werbeanlagen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, nicht errichtet werden dürfen.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung werden ausgeschlossen. Evtl. Beleuchtungen sind derart abzustimmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder abgelenkt werden.</p>	
5.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Schreiben vom 06.02.2019		
	<p>Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Untersuchungen an Bodendenkmälern wurden nicht durchgeführt. Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird verwiesen und gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</p>	<p>In die textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
6.	Polizeipräsidium Aachen – Schreiben vom 16.01.2019		
	<p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.</p> <p>Weitere kriminalpräventive Hinweise und Beratungsmöglichkeit werden erläutert.</p>	<p>Da der Hinweis nicht bebauungsplanrelevant ist, wird auf eine entsprechende Übernahme in die Hinweise des Bebauungsplanes verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	StädteRegion Aachen, Abteilung 70.5 - Schreiben vom 31.01.2019		
	<p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Nebenbestimmungen:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die anfallenden Schmutzwässer und die stark verschmutzten Niederschlagswässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. • Gegen die geplante Ableitung der unverschmutzten sowie gering verschmutzten Niederschlagswässer in das vorhandene Entwässerungssystem über eine Mulden-Rigole in den Untergrund bestehen keine Bedenken. Für die Anpassung der bestehenden Erlaubnis ist gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG beim Umweltamt der StädteRegion Aachen ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag in 4-facher Ausfertigung einzureichen. • Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). • Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdbereiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. 	<p>Das stark verschmutzte Niederschlagswasser soll über eine Drossel mit dem Schmutzwasser wie bereits heute der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Für die Anpassung der bestehenden Erlaubnis zur Ableitung der unverschmutzten sowie der gering verschmutzten Niederschlagswässer in das bereits vorhandene Entwässerungssystem wird ein entsprechender Erlaubnisantrag gestellt.</p> <p>Die genannten Nebenbestimmungen bezüglich Hausdrainagen und thermischer Nutzung werden im Umweltbericht unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima‘ entsprechend aufgeführt. Der jeweilige Nachweis der Berücksichtigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>	
8.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
	Bund NRW e.V., Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 13.01.2019		
	<p>Es wird darauf hingewiesen, welche Voraussetzungen die zu erbringende Artenschutzprüfung Stufe I erfüllen und auf welchen Grundlagen diese erstellt werden muss. Zur Ausführung werden zahlreiche Informationen benannt und Hinweise zu Anpflanzungen gegeben.</p>	<p>Die im Rahmen des Verfahrens erstellte Artenschutzvorprüfung (Stufe I) sowie der landschaftspflegerische Fachbeitrag werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	EBV GmbH – Schreiben vom 29.01.2019		
	<p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.</p>	<p>Auf eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplanverfahren wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.	Regionetz GmbH, Plaung und Bau – Schreiben vom 23.01.2019		
	<p>In den an den Bebauungsplan angrenzenden Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Hierzu werden Angaben zu Regel-Mindestabständen, Bauverfahren und Verfüllungen getroffen. Vor Baubeginn sind die aktuellen Planunterlagen von der ausführende Tiefbaufirma bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>	<p>Die von der Regionetz angesprochenen Leitungen befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Überbauung bzw. Überpflanzung ist somit ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 25.01.2019		
	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es wird um Mitteilung gebeten, ob es bezüglich der Versickerung des stark verschmutzten Niederschlagswassers (Kapitel 4.2) eine Einordnung zur Jährlichkeit gibt und wie die Formulierung „bei starken Niederschlägen“ zu werten ist.</p>	<p>In Abstimmung mit der StädteRegion wurde bei dem im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 273 erstellten Entwässerungskonzept ein 10-jährliches Regenereignis zugrunde gelegt. Gemäß des Erläuterungsberichtes zum Entwässerungsantrag des Ingenieurbüros für Bauwesen IBT, Januar 2006, soll ab einer Regenmenge von 10 l/s das darüber hinaus anfallende Regenwasser in den Regenwasserkanal und hierüber in das Mulden-Rigolensystem abgeleitet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>